

Bescheid

I. Spruch

1. Dem **Medienprojektverein Steiermark** (ZVR-Zahl 914354502 bei der Bundespolizeidirektion Graz), Friedrichgasse 27, 8010 Graz, wird gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 iVm § 12 Abs. 1 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2010 iVm § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 50/2010, die in der Beilage 1 beschriebene Übertragungskapazität „DEUTSCHLANDSBERG 3 (Ulrichsberg) 106,6 MHz“ zur Erweiterung des mit Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 01.10.2002, GZ 611.118/001-BKS/2002, zugeteilten und mit Bescheiden der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 09.01.2007, KOA 1.463/06-006, und 11.01.2010, KOA 1.463/09-006, um die Übertragungskapazitäten „GRATKORN (Forstviertel) 102,1 MHz“ bzw. „KOEFLACH 2 (Gößnitzberg) 103,0 MHz“ erweiterten Versorgungsgebietes „Graz und Teile des Bezirkes Voitsberg“ zugeordnet. Die Beilage 1 bildet einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides.

Der Name des Versorgungsgebietes lautet nunmehr „Graz und Teile der Bezirke Voitsberg und Deutschlandsberg“; es umfasst die Stadt Graz, die Gemeinden Gratkorn, Gratwein, Judendorf-Straßengel, Köflach und Voitsberg sowie Teile des Bezirkes Deutschlandsberg, jeweils soweit diese durch die zugeordneten Übertragungskapazitäten „GRAZ 4 (Plabutsch Lüftungsturm Nord) 97,9 MHz“ (Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 01.10.2002, GZ 611.118/001-BKS/2002), „GRATKORN (Forstviertel) 102,1 MHz“ (Bescheid der KommAustria vom 09.01.2007, KOA 1.463/06-006), „KOEFLACH 2 (Gößnitzberg) 103,0 MHz“ (Bescheid der KommAustria vom 11.01.2010, KOA 1.463/09-006) und „DEUTSCHLANDSBERG 3 (Ulrichsberg) 106,6 MHz“ (Beilage 1 dieses Bescheides) versorgt werden können.

2. Dem **Medienprojektverein Steiermark** wird gemäß § 74 Abs. 1 iVm § 81 Abs. 2 und 5 TKG 2003 iVm § 3 Abs. 1 und 2 PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung gemäß dem Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 01.10.2002, GZ 611.118/001-BKS/2002, die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der im beiliegenden technischen Anlageblatt (Beilagen 1) beschriebenen Funkanlage zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.
3. Bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens gilt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2. gemäß § 81 Abs. 6 TKG mit der Auflage, dass sie nur zu Versuchszwecken ausgeübt werden darf und jederzeit widerrufen werden kann.
4. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der Funkanlage verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.
5. Mit dem positiven Abschluss des Koordinierungsverfahrens entfallen die Auflagen gemäß den Spruchpunkten 3. und 4. Mit dem negativen Abschluss des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens:

Mit Schreiben vom 10.02.2010, bei der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) am selben Tag eingelangt, beantragte der Medienprojektverein Steiermark die Zuordnung der Übertragungskapazität „DEUTSCHLANDSBERG 3 (Ulrichsberg) 106,6 MHz“ zur Erweiterung seines bestehenden Versorgungsgebietes „Graz und Teile des Bezirkes Voitsberg“.

Am 11.02.2010 beauftragte die KommAustria den Amtssachverständigen DI Peter Reindl mit der Prüfung der technischen Realisierbarkeit des beantragten technischen Konzeptes sowie der Frage, ob im Falle einer Zuordnung der beantragten Übertragungskapazität eine geographische Verbindung zwischen dem verfahrensgegenständlichen Gebiet und dem bestehenden Versorgungsgebiet des Antragstellers entstehen würde, weiters der technischen Reichweite der beantragten Übertragungskapazität sowie der Entstehung allfälliger Überschneidungen bzw. Doppelversorgungen.

Das Gutachten wurde der Behörde am 24.03.2010 vorgelegt.

Im Juni 2010 wurde das im Rahmen der erforderlichen internationalen Koordination durchgeführte Befragungsverfahren mit den betroffenen Nachbarverwaltungen positiv abgeschlossen.

Am 18.06.2010 veranlasste die KommAustria gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 iVm § 13 Abs. 2 PrR-G die Ausschreibung der Übertragungskapazität „DEUTSCHLANDSBERG 3 (Ulrichsberg) 106,6 MHz“. Gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G erfolgte die Ausschreibung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und durch Bekanntmachung in den weiteren österreichischen Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde (<http://www.rtr.at>). Das Ende der Ausschreibungsfrist für das Einlangen von Anträgen wurde mit 20.08.2010, 13:00 Uhr, festgelegt. Der Antragsteller wurde mit Schreiben der KommAustria vom 18.06.2010 über die Ausschreibung informiert.

Mit Schreiben vom 21.06.2010, bei der KommAustria am selben Tag eingelangt, wiederholte der Medienprojektverein Steiermark seinen Antrag auf Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität zur Erweiterung seines bestehenden Versorgungsgebietes „Graz und Teile des Bezirkes Voitsberg“.

Weitere Anträge auf Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität langten nicht ein.

Mit Schreiben vom 23.08.2010 räumte die KommAustria der Steiermärkischen Landesregierung gemäß § 23 PrR-G Gelegenheit zur Stellungnahme ein.

Die Stellungnahme der Steiermärkischen Landesregierung vom 25.08.2010 langte am 30.08.2010 bei der KommAustria ein.

Mit Schreiben der KommAustria vom 31.08.2010 wurde dem Medienprojektverein Steiermark die Stellungnahme der Steiermärkischen Landesregierung zur Kenntnis gebracht.

2. Sachverhalt:

Aufgrund der Anträge sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Übertragungskapazität

Die ausgeschriebene Übertragungskapazität „DEUTSCHLANDSBERG 3 (Ulrichsberg) 106,6 MHz“ wurde nur vom Medienprojektverein Steiermark beantragt.

Das von der Antragstellerin vorgelegte und beantragte technische Konzept für die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität ist technisch realisierbar, ein Eintrag im Genfer Plan besteht jedoch noch nicht. Ein internationales Koordinierungsverfahren wurde zwar bereits eingeleitet, ist aber noch nicht abgeschlossen.

Das durch die Übertragungskapazität „DEUTSCHLANDSBERG 3 (Ulrichsberg) 106,6 MHz“ versorgte Gebiet liegt im Bundesland Steiermark und umfasst Teile des Bezirkes Deutschlandsberg. Mit der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität können rund 20.000 Einwohner versorgt werden.

Antragsteller

Medienprojektverein Steiermark

Antrag

Der Antrag des Medienprojektvereins Steiermark ist auf Zuordnung der Übertragungskapazität „DEUTSCHLANDSBERG 3 (Ulrichsberg) 106,6 MHz“ zur Erweiterung seines bestehenden Versorgungsgebietes „Graz und Teile des Bezirkes Voitsberg“ gerichtet.

Gesellschaftsstruktur und Beteiligungen

Der Medienprojektverein Steiermark ist ein zur ZVR-Zahl 914354502 unter Zuständigkeit der Bundespolizeidirektion Graz im Zentralen Vereinsregister eingetragener Verein mit Sitz in Graz. Organschaftliche Vertreter des Vereins sind die österreichischen Staatsbürger Mag. Werner Kiegerl (Obmann) und Christine Vaterl (Schriftführerin).

Treuhandverhältnisse liegen nicht vor.

Bisherige Tätigkeit als Rundfunkveranstalter

Der Medienprojektverein Steiermark ist Inhaber von Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk in den Versorgungsgebieten

- „Graz und Teile des Bezirkes Voitsberg“ (Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 01.10.2002, GZ 611.118/001-BKS/2002, für das Versorgungsgebiet „Graz 97,9 MHz“; erweitert um die Übertragungskapazität „GRATKORN (Forstviertel) 102,1 MHz“ mit Bescheid der KommAustria vom 09.01.2007, KOA 1.463/06-006, und um die Übertragungskapazität „KOEFLACH 2 (Gößnitzberg) 103,0 MHz“ mit Bescheid der KommAustria vom 11.01.2010, KOA 1.463/09-006, sowie Umbenennung des Versorgungsgebietes in „Graz und Teile des Bezirkes Voitsberg“; und
- „Oststeiermark“ (Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 03.06.2003, GZ 611.120/001-BKS/2003, für das Versorgungsgebiet „Hartberg“; erweitert um die Übertragungskapazitäten „B GLEICHENBERG 3 (Stradner Kogel) 100,4 MHz“ und „GLEISDORF (Sommerberg) 95,9 MHz“ mit Bescheid der KommAustria vom 03.07.2006, KOA 1.468/06-001, und Umbenennung des Versorgungsgebietes in „Oststeiermark“ sowie um die Übertragungskapazität „WEIZ (Weizberg Gasthof) 100,9 MHz“ mit Bescheid der KommAustria vom 28.03.2008, KOA 1.468/08-002).

Der Medienprojektverein Steiermark betreibt daher derzeit folgende Sender:

- B GLEICHENBERG 3 (Stradner Kogel) 100,4 MHz
- GLEISDORF (Sommerberg) 95,9 MHz
- GRATKORN (Forstviertel) 102,1 MHz
- GRAZ 4 (Plabutsch Lüftungsturm Nord) 97,9 MHz
- HARTBERG (Ringkogel) 102,2 MHz
- KOEFLACH 2 (Gößnitzberg) 103,0 MHz
- WEIZ (Weizberg Gasthof) 100,9 MHz

Im Versorgungsgebiet „*Graz und Teile des Bezirkes Voitsberg*“ verbreitet der Medienprojektverein Steiermark unter dem Namen „Radio Soundportal“ ein „zur Gänze – ohne Übernahme von Mantelprogrammen – eigengestaltetes 24 Stunden Vollprogramm, für eine junge, urbane Zielgruppe von 14 bis 29 Jahren. Das Musikprogramm ist im Selected Contemporary Alternative Hit Radio-Format mit Lokalbezug gehalten und zielt auf ein junges, urbanes Publikum ab. Das Wortprogramm umfasst in der Zeit von 06:00 bis 18:00 Uhr einen „Newsblock“ zur vollen Stunde, welcher aus internationalen, nationalen und lokalen Nachrichten, recherchierten Kurzbeiträgen, Originaltönen, Wetter und Verkehrsservice besteht. Der Wortanteil in den Sendestunden liegt zwischen 15 und 25% und besteht aus einem eigenständig produzierten Programm mit hohem Lokalbezug für eine jugendliche, urbane Zielgruppe“.

Dieses Programm soll im Falle einer Erweiterung auch im verfahrensgegenständlichen Gebiet ausgestrahlt werden.

Im Versorgungsgebiet „*Oststeiermark*“ verbreitet der Medienprojektverein Steiermark ebenfalls unter dem Namen „Radio Soundportal“ ein „zur Gänze – ohne Übernahme von Mantelprogrammen – eigengestaltetes 24 Stunden Vollprogramm für eine junge, urbane Zielgruppe

von 14 bis 29 Jahren. Das Musikprogramm ist im Selected Contemporary Alternative Hit Radio-Format mit Lokalbezug gehalten und zielt auf ein junges, urbanes Publikum ab. Das Wortprogramm umfasst in der Zeit von 06:00 bis 18:00 Uhr einen „Newsblock“ zur vollen Stunde, welcher aus internationalen, nationalen und lokalen Nachrichten, recherchierten Kurzbeiträgen, Originaltönen, Wetter und Verkehrservice besteht. Der Wortanteil in den Sendestunden liegt zwischen 15 und 25% und besteht aus einem eigenständig produzierten Programm mit hohem Lokalbezug“.

Zudem wurde dem Medienprojektverein Steiermark mit Bescheid der KommAustria vom 01.12.2009, KOA 4.421/09-001, die Zulassung zur Verbreitung eines digitalen Hörfunkprogramms („Radio Soundportal“) über die terrestrische Multiplex-Plattform („MUX C – Region Mur-, Mürztal“) der Stadtwerke Judenburg AG (gemäß dem Bescheid der KommAustria vom 07.11.2008, KOA 4.221/08-001) für die Dauer von zehn Jahren erteilt.

Technisches Konzept

Das vom Medienprojektverein Steiermark vorgelegte technische Konzept ist technisch realisierbar, es liegt der gegenständlichen Ausschreibung zugrunde und ist daher mit dem ausgeschriebenen Konzept deckungsgleich.

Ein unmittelbarer Zusammenhang des durch die Übertragungskapazität „DEUTSCHLANDSBERG 3 (Ulrichsberg) 106,6 MHz“ versorgten Gebietes mit dem bestehenden Versorgungsgebiet „Graz und Teile des Bezirkes Voitsberg“ des Medienprojektvereins Steiermark ist gewährleistet; ein durchgehender Empfang wäre möglich. Zwischen diesen beiden Gebieten bestehen technisch nicht weiter vermeidbare Überschneidungen, die etwa 6.000 Personen betreffen. Der Zugewinn an technischer Reichweite beträgt rund 14.000 Personen.

Vom weiters bestehenden Versorgungsgebiet „Oststeiermark“ des Medienprojektvereins Steiermark ist das verfahrensgegenständliche Gebiet vollständig entkoppelt.

Zu den politischen, sozialen und kulturellen Zusammenhängen verweist der Medienprojektverein Steiermark zunächst darauf, dass das durch die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität versorgte Gebiet einen großen Teil des Bezirkes Deutschlandsberg inklusive der Bezirkshauptstadt abdeckt und unmittelbar an das bestehende Versorgungsgebiet „Graz und Teile des Bezirkes Voitsberg“ anschließt, wobei hier grundsätzlich vom süd/weststeirischen Raum gesprochen werden kann. Der Antragsteller bringt weiters vor, dass für den Raum Graz/Graz-Umgebung/West-/Südweststeiermark ein soziokulturelles Nahverhältnis (Pendler, Studenten, Erholung, Einkaufen, etc) gegeben ist. Angeführt wird, dass zwischen Graz und der West- und Südsteiermark ein ständiger Austausch in beide Richtungen besteht. Hierbei möchte der Medienprojektverein Steiermark das junge Publikum begleiten und mit dem passenden Radioprogramm versorgen.

Stellungnahme der Steiermärkischen Landesregierung

Die Steiermärkische Landesregierung hat mit Schreiben vom 25.08.2010 gemäß § 23 PrR-G dahingehend Stellung genommen, dass im vorliegenden Fall aufgrund des Vorliegens nur eines einzigen Antrages keine Stellungnahme erforderlich ist.

3. Beweiswürdigung:

Die Feststellungen ergeben sich aus dem eingebrachten Antrag, den zitierten Akten der KommAustria und des Bundeskommunikationssenates sowie aus dem schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachten des Amt sachverständigen vom 24.03.2010.

Der Inhalt der Stellungnahme der Steiermärkischen Landesregierung ergibt sich aus dem Schreiben der Steiermärkischen Landesregierung vom 25.08.2010.

4. Rechtliche Beurteilung

Behördenzuständigkeit

Gemäß § 31 Abs. 2 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2010, werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach dem Privatradiogesetz von der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) wahrgenommen.

Ausschreibung

Die KommAustria hat mit Veröffentlichung vom 18.06.2010 im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und durch Bekanntmachung in den weiteren österreichischen Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde gemäß § 13 Abs. 1 Z 1 iVm § 13 Abs. 2 PrR-G, die Übertragungskapazität „DEUTSCHLANDSBERG 3 (Ulrichsberg) 106,6 MHz“ unter der Geschäftszahl KOA 1.463/10-002, ausgeschrieben.

Gemäß § 13 Abs. 3 PrR-G kann die Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 PrR-G auf bestehende Hörfunkveranstalter zur Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete beschränkt werden, wenn sich der der Ausschreibung zugrunde liegende Antrag auf die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes richtet und die beantragte Übertragungskapazität eine technische Reichweite von weniger als 50.000 Personen aufweist.

Von dieser Möglichkeit hat die Behörde im vorliegenden Fall Gebrauch gemacht, da sich der der Ausschreibung zugrunde liegende Antrag des Medienprojektvereins Steiermark auf die Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes „Graz und Teile des Bezirkes Voitsberg“ gerichtet hat und zudem die beantragte Übertragungskapazität eine technische Reichweite von weniger als 50.000 Personen, nämlich rund 20.000 Personen, aufweist.

Rechtzeitigkeit des Antrages

Die in der Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G festgesetzte Frist endete am 20.08.2010 um 13:00 Uhr. Der vorliegende Antrag des Medienprojektvereins Steiermark langte innerhalb der festgesetzten Frist bei der KommAustria ein.

Stellungnahme der Steiermärkischen Landesregierung

Das Privatradiogesetz sieht in § 23 PrR-G ein Stellungnahmerecht der Landesregierungen, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zur Gänze oder teilweise befindet, vor.

Die Bestimmung des § 23 PrR-G lautet wörtlich wie folgt:

„§ 23 (1) Nach Einlangen eines Antrages auf Erteilung einer Zulassung gemäß § 5 ist den Landesregierungen, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zur Gänze oder teilweise befindet, Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.

(2) Den betroffenen Landesregierungen ist ebenso zu Anträgen gemäß § 12 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, soweit sich die Anträge auf die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes oder die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes beziehen.

(3) Den Landesregierungen ist für Stellungnahmen gemäß Abs. 1 und 2 eine Frist von vier Wochen einzuräumen.“

Aus den Materialien (Erl RV 401 BlgNR XXI. GP, S. 21) ergibt sich die Absicht des Gesetzgebers, den betroffenen Landesregierungen im Sinne einer allgemeinen „föderalistischen Ausrichtung“ und auf Grund der Auswirkungen einer Zulassungserteilung auf das jeweilige Land Gelegenheit zum Vorbringen entscheidungserheblicher Umstände zu bieten. Die materiellrechtlichen Grundlagen für die Entscheidungsfindung der Behörde werden durch das Stellungnahmerecht der Landesregierung jedoch nicht berührt. Im Ermittlungsverfahren ist die Stellungnahme der Länder somit zu berücksichtigen, kann aber nur dort, wo sie sich auf die gesetzlich vorgegebenen Kriterien des Auswahlverfahrens bezieht, Eingang in die Auswahlentscheidung der Behörde finden (vgl. Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 06.11.2002, GZ 611.113/001-BKS/2002).

Die Steiermärkische Landesregierung hat mit Schreiben vom 25.08.2010 gemäß § 23 PrR-G dahingehend Stellung genommen, dass im vorliegenden Fall aufgrund des Vorliegens nur eines einzigen Antrages keine Stellungnahme erforderlich ist.

Frequenzzuordnung nach § 10 PrR-G

Gemäß § 10 Abs. 1 PrR-G hat die Regulierungsbehörde die drahtlosen terrestrischen Übertragungskapazitäten nach Frequenz und Standort dem Österreichischen Rundfunk und den privaten Hörfunkveranstaltern unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse, der technischen Gegebenheiten und der internationalen fernmelderechtlichen Verpflichtungen Österreichs nach Maßgabe und in der Reihenfolge folgender Kriterien zuzuordnen:

„ 4. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind auf Antrag entweder für die Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete heranzuziehen oder die Schaffung neuer Versorgungsgebiete zuzuordnen. Bei dieser Auswahl ist auf die Meinungsvielfalt in einem Verbreitungsgebiet, die Bevölkerungsdichte, die Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung sowie auf politische, soziale, kulturelle Zusammenhänge Bedacht zu nehmen. Für die Erweiterung ist Voraussetzung, dass durch die Zuordnung ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem bestehenden Versorgungsgebiet gewährleistet ist. Für die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes muss gewährleistet sein, dass den Kriterien des § 12 Abs. 6 entsprochen wird.“

Gemäß § 10 Abs. 2 PrR-G sind Doppel- und Mehrfachversorgungen dabei nach Möglichkeit zu vermeiden.

Ein unmittelbarer Zusammenhang des durch die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität versorgten Gebietes mit dem bestehenden Versorgungsgebiet „Graz und Teile des Bezirkes Voitsberg“ des Medienprojektvereines Steiermark ist gewährleistet. Bei Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität an den Medienprojektverein Steiermark ergeben sich im Verhältnis zum bestehenden Versorgungsgebiet „Graz und Teile des Bezirkes Voitsberg“ Überschneidungen, die etwa 6.000 Personen betreffen. Die Überschneidungen stellen sich als technisch unvermeidbarer spill over dar und können demgemäß als mit § 10 Abs. 2 PrR-G vereinbar betrachtet werden.

Zudem ist das verfahrensgegenständliche Gebiet vom bestehenden Versorgungsgebiet „Oststeiermark“ des Medienprojektvereins Steiermark vollständig entkoppelt.

Im Zuge der Ausschreibung nach § 13 PrR-G wurde kein weiterer Antrag auf Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität gestellt. Ein Auswahlverfahren zwischen verschiedenen Antragstellern kommt damit nicht in Betracht.

Eine gesonderte Prüfung der Voraussetzungen der §§ 7 bis 9 PrR-G nach § 5 Abs. 2 Z 2 PrR-G, der sich nur auf Anträge auf Erteilung einer Zulassung bezieht, kann im vorliegenden Fall unterbleiben. Diese Prüfung erfolgte bereits bei der Erstzulassung. Darüber hinaus ist im Verfahren auch nicht herausgekommen, dass der Medienprojektverein Steiermark den §§ 7 bis 9 PrR-G nicht mehr entsprechen würde. Damit ist auch § 28 PrR-G, wonach Hörfunkveranstalter stets den §§ 7 bis 9 PrR-G zu entsprechen haben, Genüge getan.

Ebenso wenig ist in einem Verfahren zur Zuordnung von Übertragungskapazitäten zur Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete die Glaubhaftmachung der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen nach § 5 Abs. 3 PrR-G, der sich nur auf Anträge auf Erteilung einer Zulassung bezieht, erforderlich. Im Zuge des Verfahrens ist aber auch nicht hervorgekommen, dass diese Voraussetzungen beim Medienprojektverein Steiermark nicht mehr vorliegen würden.

Somit liegen die Voraussetzungen für eine Zuordnung nach § 10 Abs. 1 Z 4 iVm § 12 Abs. 1 PrR-G vor.

Versorgungsgebiet und Übertragungskapazität

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung auch das Versorgungsgebiet festzulegen und die Übertragungskapazitäten zuzuordnen.

Das Versorgungsgebiet ist gemäß § 2 Z 3 PrR-G als jener geografische Raum definiert, der in der Zulassung durch Angabe der Übertragungskapazität sowie der zu versorgenden Gemeindegebiete umschrieben wird. Das Versorgungsgebiet wird damit wesentlich bestimmt durch die im Spruch (Spruchpunkt 1) festgelegte Übertragungskapazität bzw. als jenes Gebiet, das mit der in der Zulassung festgelegten Übertragungskapazität in einer „Mindestempfangsqualität“ (RV 401 BlgNR XXI. GP, S 14: „zufrieden stellende durchgehende Stereover-sorgung“) versorgt werden kann. Konstituierendes Element des Versorgungsgebiets ist daher die Zuordnung der Übertragungskapazitäten, aus denen sich entsprechend der physikalischen Gesetzmäßigkeiten der Funkwellenausbreitung in der speziellen topografischen Situation die versorgten Gebiete ableiten lassen.

Die dem Medienprojektverein mit Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 01.10.2002, GZ 611.118/001-BKS/2002, und den Bescheiden der KommAustria vom 09.01.2007, KOA 1.463/06-006, und 11.01.2010, KOA 1.463/09-006, zugeordneten Übertragungskapazitäten „GRAZ 4 (Plabutsch Lüftungsturm Nord) 97,9 MHz“, „GRATKORN (Forstviertel) 102,1 MHz“ und „KOEFLACH 2 (Gößnitzberg) 103,0 MHz“ bilden nun gemeinsam mit der in der Beilage 1 dieses Bescheides beschriebenen Übertragungskapazität „DEUTSCHLANDSBERG 3 (Ulrichsberg) 106,6 MHz“ ein erweitertes Versorgungsgebiet, das zusätzlich Teile des Bezirkes Deutschlandsberg versorgt. Das Versorgungsgebiet war daher (nunmehr unter dem Namen „Graz und Teile der Bezirke Voitsberg und Deutschlandsberg“) spruchgemäß neu festzulegen.

Befristung der fernmelderechtlichen Bewilligung

Da im vorliegenden Fall der Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes die Zulassungsdauer unverändert bleibt, war auch bei der fernmelderechtlichen Bewilligung an die bestehende Zulassung anzuknüpfen (Spruchpunkt 2).

Auflagen in technischer Hinsicht

Die nähere technische Prüfung des Antrages hat ergeben, dass das Koordinierungsverfahren hinsichtlich der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität noch nicht vollständig abgeschlossen ist. Da das endgültige Ergebnis des Koordinierungsverfahrens noch ausständig ist, kann derzeit nur ein Versuchsbetrieb bis auf Widerruf bzw. bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens bewilligt werden (Spruchpunkt 3.). Im Falle eines positiven Abschlusses des Koordinierungsverfahrens fällt die Einschränkung der Bewilligung auf Versuchszwecke weg. Im Falle eines negativen Abschlusses des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung (Spruchpunkt 5.).

Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint, auferlegen. Von dieser Möglichkeit hat die Behörde hinsichtlich des noch zu führenden Koordinierungsverfahrens Gebrauch gemacht (Spruchpunkt 4.). Nach Abschluss des Koordinierungsverfahrens kann die erteilte Auflage entfallen (Spruchpunkt 5.).

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 7. September 2010
Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Mag. Michael Ogris
Behördenleiter

Zustellverfügung:

1. Medienprojektverein Steiermark, Friedrichgasse 27, 8010 Graz, **per RSb**

zur Kenntnis in Kopie:

2. Oberste Fernmeldebehörde/Frequenzbüro per E-Mail
3. Fernmeldebüro für Steiermark und Kärnten per E-Mail
4. Amt der Steiermärkischen Landesregierung per E-Mail
5. Abteilung RFFM im Haus

Beilage 1 zum Bescheid KOA 1.463/10-011

1	Name der Funkstelle	DEUTSCHLANDSBERG 3																																																																																																																																		
2	Standort	Ulrichsberg																																																																																																																																		
3	Lizenzinhaber	Medienprojektverein Steiermark																																																																																																																																		
4	Senderbetreiber	w.o.																																																																																																																																		
5	Sendefrequenz in MHz	106,60																																																																																																																																		
6	Programmname	Soundportal																																																																																																																																		
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	015E14 09		46N48 30	WGS84																																																																																																																															
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	445																																																																																																																																		
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	30																																																																																																																																		
10	Senderausgangsleistung in dBW	15,2																																																																																																																																		
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	20,0																																																																																																																																		
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D																																																																																																																																		
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°																																																																																																																																		
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-32,5°																																																																																																																																		
15	Polarisation	Horizontal																																																																																																																																		
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1"> <tr> <td>Grad</td> <td>0</td> <td>10</td> <td>20</td> <td>30</td> <td>40</td> <td>50</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>20,0</td> <td>19,8</td> <td>19,3</td> <td>18,2</td> <td>16,8</td> <td>15,2</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>60</td> <td>70</td> <td>80</td> <td>90</td> <td>100</td> <td>110</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>14,0</td> <td>11,3</td> <td>8,5</td> <td>6,0</td> <td>3,0</td> <td>0,0</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>120</td> <td>130</td> <td>140</td> <td>150</td> <td>160</td> <td>170</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>-5,0</td> <td>-6,0</td> <td>-6,0</td> <td>-3,0</td> <td>-5,0</td> <td>-5,0</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>180</td> <td>190</td> <td>200</td> <td>210</td> <td>220</td> <td>230</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>1,0</td> <td>-5,0</td> <td>-5,0</td> <td>-3,0</td> <td>-6,0</td> <td>-6,0</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>240</td> <td>250</td> <td>260</td> <td>270</td> <td>280</td> <td>290</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>-5,0</td> <td>0,0</td> <td>3,0</td> <td>6,0</td> <td>8,5</td> <td>11,3</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>300</td> <td>310</td> <td>320</td> <td>330</td> <td>340</td> <td>350</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>14,0</td> <td>15,2</td> <td>16,8</td> <td>18,2</td> <td>19,3</td> <td>19,8</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table>					Grad	0	10	20	30	40	50	dBW H	20,0	19,8	19,3	18,2	16,8	15,2	dBW V							Grad	60	70	80	90	100	110	dBW H	14,0	11,3	8,5	6,0	3,0	0,0	dBW V							Grad	120	130	140	150	160	170	dBW H	-5,0	-6,0	-6,0	-3,0	-5,0	-5,0	dBW V							Grad	180	190	200	210	220	230	dBW H	1,0	-5,0	-5,0	-3,0	-6,0	-6,0	dBW V							Grad	240	250	260	270	280	290	dBW H	-5,0	0,0	3,0	6,0	8,5	11,3	dBW V							Grad	300	310	320	330	340	350	dBW H	14,0	15,2	16,8	18,2	19,3	19,8	dBW V						
Grad	0	10	20	30	40	50																																																																																																																														
dBW H	20,0	19,8	19,3	18,2	16,8	15,2																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	60	70	80	90	100	110																																																																																																																														
dBW H	14,0	11,3	8,5	6,0	3,0	0,0																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	120	130	140	150	160	170																																																																																																																														
dBW H	-5,0	-6,0	-6,0	-3,0	-5,0	-5,0																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	180	190	200	210	220	230																																																																																																																														
dBW H	1,0	-5,0	-5,0	-3,0	-6,0	-6,0																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	240	250	260	270	280	290																																																																																																																														
dBW H	-5,0	0,0	3,0	6,0	8,5	11,3																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	300	310	320	330	340	350																																																																																																																														
dBW H	14,0	15,2	16,8	18,2	19,3	19,8																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.																																																																																																																																			
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																																
		A hex	9 hex	52 hex																																																																																																																																
	gem. EN 62106 Annex D	lokal hex	überregional hex	hex																																																																																																																																
19	Technische Bedingungen für: Monoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106																																																																																																																																			
20	Art der Programmmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)	Ballempfang Graz 4 - Plabutsch Lüftungsturm Nord 97,9 MHz																																																																																																																																		
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																																
22	Bemerkungen																																																																																																																																			